

Hals- und Beinbruch

AUF DEN BRETTERN, DIE DIE WELT BEDEUTEN

Wie jeder weiß, drückt die bekannte Redewendung Hals- und Beinbruch eigentlich genau das Gegenteil aus. Man wünscht nämlich mit ihr jemandem nicht Unbill, sondern viel Glück, weil eine nicht leicht zu bewältigende Aufgabe bevorsteht. Auf, vor und hinter der Bühne nimmt man von einer wörtlichen Auslegung des Wunsches erst recht Abstand. Man kennt ja die Gefahren, die dort drohen können, auch wenn man sie oft verdrängt. Damit niemand im Theater zu Schaden kommt, müssen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und fortlaufende Kontrollen durchgeführt werden, die von gesetzgebenden Kommissionen ausgearbeitet wurden. Ich habe im Amtsblatt der Region gestöbert und – nach eigenem Belieben – folgende Bestimmungen herausgepickt, welche, obwohl gut gemeint und vor allem lebenswichtig, die (unerlässliche) Bürokratie und das Bürokratendeutsch in Sicherheitsfragen verdeutlichen.

Im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino Südtirol vom 7. Februar 2017 gibt es eine Reihe von Bestimmungen, welche die *Voraussetzungen für die Eignung der öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale* (worunter auch die Theater fallen) regeln. Laut Art. 6 muss »in Theatern oder anderen öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalitäten, die mit einer Hauptbühne ausgestattet sind, die Bühne von außen leicht zugänglich sein.« Ein wenig kryptischer ist folgende Bestimmung: »Die Mindestabstände zwischen dem Gebäude, in dem sich die Bühne befindet, und den umliegenden Gebäuden wird vom Techniker festgesetzt, wobei der Ausstattung und Gefährlichkeit der Bühne sowie den Bestimmungen (...) Rechnung getragen werden muss.« Zwischen Zuschauerraum und Bühne ist laut Artikel 14 eine Abtrennung »mit einer Feuerwiderstandsklasse von wenigstens REI 60 zwischen Zuschauerraum und Bühne samt angeschlossenen Räumlichkeiten vorgeschrieben«. In Theatern mit mehr als tausend Personen Fassungsvermögen muss die Bühnenöffnung mit einem Sicherheitsvorhang aus Metall ausgestattet werden.

Feste Sitzplätze sind natürlich ein Muss in jedem Theater, bewegliche Stühle sind laut Artikel 21 nur auf Tribünen gestattet. »Zwischen der Rückenlehne einer Sitzreihe und der entsprechenden Rückenlehne der nächsten Sitzreihe muss wenigstens 0,80 m Abstand sein«, steht in der Verordnung. »Sitzplätze mit Armlehnen müssen wenigstens 0,50 m breit sein, solche ohne Armlehnen 0,45 m«, heißt es weiter. Natürlich müssen die Stühle und Sessel am Boden befestigt und mit automatisch aufklappenden Sitzflächen versehen sein.

Vorhang und Applaus sind am Theater untrennbar miteinander verbunden. Wird ersterer ausgelöst, setzt letzterer in der Regel sofort ein. Kein Zeichen ist eindeutiger, um das Stückende zu besiegeln. Berühmt ist folgendes Brecht-Bonmot, nicht nur seit Marcel Reich Ranicki *Literarischem Quartett*: »Und so sehen wir betroffen, den Vorhang zu und alle Fragen offen«. Dass der Vorhang fällt, wünscht man sich vor allem bei langweiligen Aufführungen sehnlich herbei, um so dem Theaterabend endlich ein Ende zu setzen. Was den Vorhang betrifft, gibt es im Amtsblatt allerlei Regeln. Laut Artikel 40 muss der »Sicherheitsvorgang eine unbrennbare Abtrennung mit guter Rauchabdichtung zwischen Zuschauerraum und Bühne bilden«. Und dann wird es technisch: »Er muss normalerweise in vertikaler Richtung und mit einer Geschwindigkeit von nicht weniger als 0,25 m/s schließen und einem Druck von wenigstens 45 daN/m² standhalten, ohne dass Verformungen auftreten, die sein sicheres Funktionieren beeinträchtigen können.« Zu Saisonbeginn müssen Vorhang und Maschinen einer sorgfältigen Überprüfung durch befähigte Personen unterzogen

werden (Artikel 107). Und weiter: »Reinigung und Wartung der Antriebsvorrichtungen des Sicherheitsvorhangs werden fachlich qualifizierten Unternehmen oder Personen anvertraut. Wenigstens einmal im Monat müssen das Reinigen, das Schmieren die Kontrolle der Seilzüge und alles weitere ausgeführt werden, was für eine sachgemäße Instandhaltung und die Funktionstüchtigkeit des Vorhangs nützlich ist.« Zudem bestimmt Artikel 107, dass der Sicherheitsvorhang vor Beginn jeder Vorführung bewegt werden muss, um sein gutes Funktionieren zu kontrollieren.

Eine Werkstatt ist laut Lexikon eine Arbeitsstätte mit vorhandenen Maschinen zur Fertigung oder Reparatur von Utensilien. Auch im Theater ist sie von großer Bedeutung. Hier die Regelung für Theaterwerkstätten laut Artikel 46: »Die Theaterwerkstätten befinden sich normalerweise im Bühnengebäude und immer außerhalb der Umfassungsmauern der Bühne im eigentlichen Sinn. Diese Werkstätten können unter Umständen über Treppen oder Fahrstühle erreicht werden, die in die Flure der Bühne münden.« Zudem muss jede Werkstatt einen »Brandabschnitt der Klasse mindestens REI 60 bilden«, was so viel heißt, dass sie mit einer Feuer hemmenden Tür ausgestattet werden muss.

Auf die Bühne sollten nur jene Personen, die dort auch etwas zu suchen haben. Daher regelt Artikel 103, wer auf die Bühne darf und wer nicht: »Der Bühnenleiter muss dafür sorgen, dass sich auf der Bühne keine unbefugten Personen aufhalten. Auf jeden Fall darf niemand die Durchgänge verstellen und sich zwischen den Kulissen aufhalten, um der Vorstellung beizuwohnen.« Und: »Der Raum links und rechts neben der Bühnenöffnung bleibt ausschließlich der Bühnenleitung der dienstleistenden Feuerwehr und dem Bühnendienst vorbehalten.«

Alles, was mit Feuer auf offener Bühne zu tun hat, muss im Theater vor der Premiere eigens von den Behörden genehmigt werden. Dafür soll derjenige, der ein Stück aufführt (meistens der Regisseur), bei dem mit Feuer auf offener Bühne hantiert wird, eine überzeugende Begründung vorlegen. Denn »normalerweise ist der Gebrauch tragbarer Lichter auf der Bühne verboten.« (Artikel 105). Nur in Ausnahmefällen kann man brennende Kerzen verwenden, sofern hierfür geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, heißt es weiter. Wie man weiß, ist die Feuerwehr bei jeder Aufführung durch einen oder mehrere Feuerwehrmänner präsent. An oberster Stelle steht natürlich die Sicherheit der Besucher, aber auch jene der Schauspieler und Techniker. Diesen Schutz, der zu Lasten des Veranstalters oder Inhabers der Theaterstruktur geht, regelt Artikel 110: »Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr, (...) ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder Unterhaltung vorgeschrieben, (...) sowohl bei Theaterhäusern als auch bei Freilichttheatern.«

Kurt Larcher hat in Zusammenarbeit mit dem Theaterverband eine wertvolle Broschüre mit Checkliste ausgearbeitet, welche auf die vielfältigen Gefahren auf der Bühne anführt. Ziel dieser Broschüre ist es, die verantwortlichen Personen in den Theaterhäusern auf mögliche Mängel hinzuweisen, wobei diese oft zur Gänze und unkompliziert von ihnen selber beseitigt werden können. Ein Auszug aus der Broschüre, die im Theaterverband aufliegt, ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.